

Einwohnergemeinde Bühl

REGLEMENT

über die

SAMMELSTELLE FÜR ÄSTE

**Die Gemeindeversammlung Bühl erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1
des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 auf Antrag des
Gemeinderates, folgendes Reglement:**

Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde Bühl führt eine Sammelstelle für Äste. Der Gemeinderat bestimmt die Öffnungszeiten und veröffentlicht diese.

²Die Sammelstelle darf nur von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Bühl genutzt werden.

Organisation,
Durchführung

Art. 2

¹Die Sammelstelle für Äste steht unter Aufsicht des Gemeinderates Bühl. Er wählt eine Aufsichtsperson, welche die Sammlungen kontrolliert.

²Die Sammelstelle darf nur während der offiziellen Öffnungszeiten genutzt werden.

³In dringenden Fällen kann ein Termin ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten vereinbart werden.

⁴Das Entsorgen von Ästen ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten, ohne Anwesenheit der vom Gemeinderat bezeichneten Aufsichtsperson, hat eine Busse zur Folge.

Ziel

Art. 3

¹Die Sammelstelle für Äste dient zur Deponie von natürlich gewachsenen Holzabfällen aus dem Siedlungsgebiet. Es ist untersagt, andere Arten von Abfällen zu deponieren.

²Das gesammelte Holz wird regelmässig aufgeschichtet und wird jeweils am Bundesfeiertag als „1. Augustfeuer“ verbrannt.

Standort der Sammelstelle

Art. 4

Der Standort der Sammelstelle für Äste wird vom Gemeinderat festgelegt.

Hölzer

Art. 5

¹Im Anhang 1 befindet sich eine Auflistung der Hölzer, welche zur Deponie bei der Sammelstelle für Äste zugelassen sind.

² Grundsätzlich sind die Äste gebündelt abzugeben.

³ Jegliche Arten von behandeltem Holz sind nicht zur Deponie zugelassen. Es darf nur naturbelassenes, unbehandeltes Holz angeliefert werden.

Finanzierung

Art. 6

¹ Das Entsorgen von gebündelten Ästen ist während der Öffnungszeiten grundsätzlich gratis. Werden grosse Mengen Holz entsorgt, ist dies jedoch kostenpflichtig (analog Art. 7 Abs. 2).

² Als grosse Mengen gelten:

- Lieferungen von Schnittabfällen aus Obstplantagen
- Äste und Stammholz vom Fällen von grossen Bäumen
- Entsorgen von ganzen Hecken

³ Die Aufsichtsperson kann Lieferungen, welche oben nicht aufgelistet sind als grosse Menge einstufen, wenn es sich offensichtlich um eine grosse Menge Holz handelt.

Gebührenrahmen

Art. 7

¹ Für das Entsorgen von Ästen ausserhalb der publizierten Öffnungszeiten wird der Aufwand gemäss Stundenansatz des Personalreglements der Einwohnergemeinde Bühl verrechnet. In jedem Fall wird mindestens der Ansatz von einer Stunde in Rechnung gestellt.

² Für grosse ungebündelte Holzlieferungen mit z.B. Lieferwagen, Anhänger, landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Anhänger, wird analog Art. 6 eine Gebühr von Fr. 20.00 – Fr. 400.00 erhoben.

³ Die Gebühren sind jeweils bar zu bezahlen und sind direkt an die Aufsichtsperson zu entrichten.

Schlussbestimmungen

Art. 8

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.— bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 9

¹Das Reglement über die Grünabfuhr tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Gemeinderat

Beschlossen durch den Gemeinderat am 12.10.2009

GEMEINDERAT BÜHL

Der Präsident

Die Sekretärin

Beat Kreuz

Daniela Linder

Gemeindeversammlung

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 25. November 2009

**NAMENS DER
GEMEINDEVERSAMMLUNG BÜHL**

Der Präsident

Die Sekretärin

Beat Kreuz

Daniela Linder

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin, Frau Daniela Linder, bescheinigt, dass das Reglement über die Sammelstelle für Äste während 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich auflag.

Die Auflage wurde in den Nidauer Amtsanzeigern vom
22. Oktober 2009 und 29. Oktober 2009
vorschriftsgemäss publiziert.

Bühl, 25. November 2009

Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Linder

ANHANG I

Zur Deponie zugelassen sind:

- Äste und Stauden
- Baum- und Rebschnitt
- Wurzelstöcke und Baumstrünke
- Stammholz

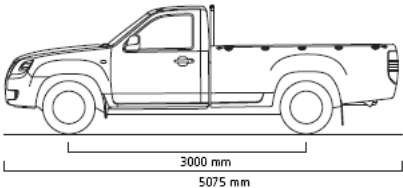
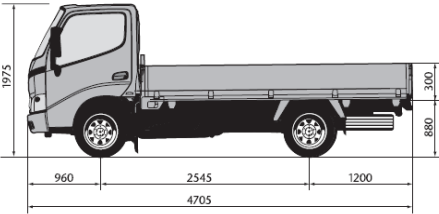

Nicht zugelassenes Material:

- Bauholzabfälle
- Spanplatten
- Jegliche Arten von behandeltem Holz (mit Farbe, Lack, Imprägniermittel)
- Einwegplatten
- Küchenabfälle
- Rasenschnitt, Unkraut aller Art, Laub
- Sickersaftbildende organische Abfälle
- Metall, Drähte, Glas, Textilien, Öle, Steine, Papier, Karton
- Spritzmittel und Spritzmittelrückstände, Düngersäcke
- Schnittblumen, Topfpflanzen, verbrauchte Topfpflanzenerde
- Himbeer- und Brombeerstauden

GEBÜHRENTARIF

zum Reglement über die Sammelstelle für Äste

Gestützt auf das Reglement über die Sammelstelle für Äste Art. 7 vom 01.01.2010 beschliesst der Gemeinderat Bühl folgende Gebühren bei grossen Holzlieferungen:

Anhängergrosse / Fläche bis:	Beispiele:	Gebühr
<p>Kleinanhänger bis zu einer Ladeflächengrösse von 4 m² und Seitenborwandhöhe bis 60 cm</p> <p>Seitenborwandhöhe über 60 cm</p>	<p>Pw – Anhänger Jeep- Anhänger Pick Up Trucks</p> <p>Single Cab</p> 	<p>Fr. 20.-</p> <p>Fr. 30.-</p>
<p>Lieferwagen, Anhänger bis zu einer Ladeflächengrösse von 9 m² und Seitenborwandhöhe bis 60 cm</p> <p>Seitenbordwandhöhe über 60 cm</p>	<p>Anhänger jeglicher Art, Lieferwagen Pick Up</p> 	<p>Fr. 30.-</p> <p>Fr. 40.-</p>
<p>Nutzfahrzeuge, LW; Anhänger mit einer Ladeflächengrösse über 9 m² Seitenborwandhöhe bis 70 cm</p> <p>Seitenbordwandhöhe über 70 cm</p>	<p>Lastwagen, Landwirtschaftsanhänger (z.B. Marolf FZ)</p> 	<p>Fr. 65.-</p> <p>Fr. 80.-</p>

Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren sind jeweils bar an die Aufsichtsperson zu bezahlen.

Die Aufsichtsperson hat die Kompetenz je nach der geladenen Menge den Preis zu bestimmen.

Inkrafttreten

Der Gebührentarif über die Grünabfuhr tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

Genehmigung

Beschlossen durch den Gemeinderat am 22. Oktober 2009

GEMEINDERAT BÜHL

Der Präsident

Die Sekretärin

Beat Kreuz

Daniela Linder